

## Information zu Verordnungen in der GKV

---

**Datum: November 2010**

### Glitazone – Verordnungsausschluss durch AM-RL ab 01.04.2011

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hatte bereits am 17.06.2010 beschlossen, dass Glitazone zur Behandlung des Diabetes mellitus Typ 2 nicht mehr zu Lasten der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) verordnet werden dürfen. Ausschlaggebend für den Verordnungsausschluss war das deutlich belegte Schadenspotential bei der Nutzenbewertung der Glitazone.

Nachdem das Bundesgesundheitsministerium (BMG) die zweimonatige Beanstandungsfrist aufgrund von Nachfragen beim G-BA zunächst unterbrochen hatte, wurde der Beschluss am 03.11.2010 nicht beanstandet. Der Beschluss des G-BA zum Verordnungsausschluss für die Glitazone (sowohl für Mono- als auch für Kombinationspräparate) wurde am 18. November 2010 im Bundesanzeiger veröffentlicht.

Um Ärzten und Patienten eine ausreichende Zeit für die notwendigen Therapieumstellungen zu geben, wurde das sonst übliche Verfahren, dass Änderungen der Arzneimittel-Richtlinie am Tag nach Erscheinen im Bundesanzeiger wirksam werden, geändert. Der Verordnungsausschluss tritt erst zum 1. April 2011 in Kraft. Ab 01.04.2011 sind so auch für Pioglitazon und Kombinationen mit Pioglitazon – nach der Marktrücknahme für Rosiglitazon – keine Verordnung zu Lasten der GKV möglich.

[Lesen Sie hier weitere Informationen, die Begründungen und Stellungnahmen zu dem Richtlinien-Beschluss des G-BA auf dessen Internetseite.](#)